

Allgemeine Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen der Stadt Walldürn – gültig ab 01.04.2024

Präambel:

Bürgerschaftliches Engagement ist ein Markenzeichen des ländlichen Raumes. Über Jahre und Jahrzehnte ist dieses bürgerschaftliche Engagement in der Stadt Walldürn gewachsen und verkörpert sich in einer vielfältigen und ausgeprägten Vereinslandschaft.

Die Stadt Walldürn bekennt sich ausdrücklich, alles ihr Mögliche zur Unterstützung, Förderung und Ermutigung der Vereinsarbeit und der ehrenamtlichen Kräfte der Stadt Walldürn beizutragen.

Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat aus diesem Grund Richtlinien geschaffen, um die Vereinswelt in ihrer Arbeit positiv zu begleiten.

Mit diesen Richtlinien wird neben der eigentlichen Arbeit der musischen, kulturellen, heimatpflegerischen, sozialen, karitativen und sportlichen Vereine in Walldürn unter anderem schwerpunktmäßig die Jugendarbeit innerhalb der Vereine gezielt gefördert.

Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung durch die Stadt zu schaffen und damit die Vereine besser in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Förderung eines Vereins kann nur unter der Prämisse angemessener Eigeninitiative und der Bereitschaft erfolgen, die Stadt bei öffentlichen Veranstaltungen zu unterstützen. Die Vereine und Organisationen sind darüber hinaus aufgerufen, untereinander zu kooperieren, zum Beispiel bei Geräten, Gegenständen und Arbeitskräften.

I. Grundsätzliche Förderkriterien

- 1) Gefördert werden sollen im Rahmen dieser Richtlinien grundsätzlich alle Vereine, Vereinigungen oder sonstigen Organisationen, die in Walldürn ihren Sitz haben und allen Einwohnern der Stadt gegenüber offen sind (im weiteren Vereine genannt).
- 2) Gefördert werden dabei nur die Vereine, die einen ideellen Zweck im Sinne der musischen, kulturellen, heimatpflegerischen, sozialen, karitativen oder sportlichen Daseinsfürsorge zum Wohle der Einwohner der Stadt verfolgen.

- 3) Die Stadt Walldürn führt im Sinne der Richtlinien ein „Verzeichnis der förderfähigen Vereine“. Über Änderungen des Verzeichnisses entscheidet der Finanzausschuss. Dieses Verzeichnis ist den Richtlinien als Anlage 1 beigefügt. Neuaufnahme erfolgt nur auf Antrag der als Anlage 2 diesen Richtlinien beigefügt ist.
- 4) Alle nach diesen Richtlinien geförderten Vereine sollen an Veranstaltungen der Stadt Walldürn mitwirken.
- 5) Nicht gefördert werden grundsätzlich Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen, Stiftungen, Betriebsgruppen und -mannschaften sowie Bildungsvereine. Davon ausgenommen sind die in der Anlage 1/Sonderförderung im einzelnen aufgeführten Vereine.
- 6) Die Förderung im Rahmen der genannten Bedingungen kann umfassen:
 - Grundförderung
 - Jugendförderung
 - Jubiläumsgaben
 - Einmalige Zuwendungen für Investitionen
- 7) Die Fördermittel dürfen nur für den eigentlichen Vereinszweck eingesetzt werden. Der Stadtverwaltung sind auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise vorzulegen.
- 8) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Stadt Walldürn und können den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung finanzieller oder sachlicher Art besteht nicht.
- 9) Der Gemeinderat überprüft diese Regelung auf ihre Ausgewogenheit hin und entscheidet innerhalb von 3 Kalenderjahren über die Anpassung der Förderung.

II. Grundförderung

- 1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Mitgliederzahlen des jeweiligen Vereins zum Stichtag 01. Januar eines Jahres und beträgt 1,00 € pro Mitglied im Kalenderjahr. Der Fördersatz beträgt jedoch mindestens 100,- € pro Kalenderjahr.

- 2) Die Vereine haben jährlich bis zum 31. Januar das in Anlage 3 beigefügte Formular bei der Stadt Walldürn vorzulegen. Die Grundförderung wird zum 01. März des laufenden Jahres ausgezahlt.
- 3) Vereine die aufgrund ihres bedeutenden Beitrags für das städtische Gemeinwesen vom Finanzausschuss im öffentlichen Interesse der Stadt als förderungswürdig anerkannt wurden, erhalten eine pauschale Förderung (siehe Anlage 1/ Sonderförderung).

III. Jugendförderung

- 1) Vereine erhalten bei aktiver Jugendarbeit für Mitglieder unter 18 Jahren einen zusätzlichen Förderbetrag. Maßgebend sind Jugendliche, denen ein aktives Angebot für Spiel- und Trainingsbetrieb sowie Probebetrieb zur Verfügung steht. Dieser Förderbetrag ist zweckentsprechend zu verwenden und ist auf Verlangen der Stadt durch Vorlage entsprechender Originalbelege nachzuweisen.
- 2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Jugendlichen eines Vereins. Gewertet werden Jugendliche, die zum Sichttag 01. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Förderhöhe beträgt 16,00 € je jugendlichem Mitglied im Kalenderjahr.
- 3) Die Vereine haben jährlich bis zum 31. Januar das in Anlage 3 beigefügte Formular bei der Stadt Walldürn vorzulegen (Analog II. Grundförderung Absatz 2). Die Jugendförderung wird zusammen mit der Grundförderung zum 01. März des laufenden Jahres ausgezahlt.
- 4) Vereine, die nach der Anlage 1 eine Sonderförderung erhalten, können ebenfalls die Jugendförderung in Anspruch nehmen.

IV. Jubiläumsgaben

- 1) Jeder Verein erhält bei einem Vereinsjubiläum, das durch 10 oder 25 teilbar ist, einen Zuschuss in Höhe von 3,- € pro Vereinsjahr. Das Antragsformular ist als Anlage 4 der Richtlinie beigefügt.
- 2) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein Festakt anlässlich einer Jubiläumsveranstaltung stattfindet.

V. Einmalige Zuwendungen für Investitionen oder Beschaffungen

- 1) Diese Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Die Zuschussanträge sind für das Vorjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres bei der Stadt Walldürn vorzulegen.
- 2) Gefördert werden nur Investitionsmaßnahmen oder Anschaffungen über 2.500 €.
- 3) Der Antragsteller hat als Bauherr eine angemessene Eigenleistung zu erbringen und alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen. Eigenleistungen werden mit 25,- €/ Std. angesetzt, wobei die Stundenzahl vergleichsweise überprüft wird.
- 4) Die Zuschusshöhe beträgt 20 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen bei Bauinvestitionen und Anschaffungen. Erhaltene Fördermittel von anderen Stellen (Badischer Sportbund, et cetera) sind nachzuweisen und werden in Abzug gebracht.
- 5) Es werden nur abgeschlossene Investitionsvorhaben mit Vorlage des Kosten- und Finanzierungsnachweises berücksichtigt. Über die eingereichten Anträge entscheidet der Gemeinderat.
- 6) Die Stadt Walldürn stellt hierfür jährlich Haushaltsmittel von maximal 10.000 € zur Verfügung. Sollten die gemeldeten Anträge eines Jahres die Investitionssumme von 50.000 € übersteigen, entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der einzelnen Investitionszuwendungen.
- 7) Ein Verein kann für Investitionen in der Regel nur alle 3 Jahre einen Zuschuss beantragen. Der Zeitraum wird dabei rückwirkend betrachtet, ausgehend von dem Jahr, für das der Zuschuss gewährt wurde.
- 8) Wird der Zuschuss nicht entsprechend dem Bewilligungszweck verwendet, bleibt ein Widerruf und damit eine vollständige oder teilweise Rückforderung vorbehalten. Wird die geförderte Vereinsstätte/Vereinsanlage vor Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer nicht mehr entsprechend dem Bewilligungszweck genutzt, kann die Stadt den Zuschuss anteilig zurückfordern.

VI. Inanspruchnahme des städtischen Bauhofes

- 1) Für die Vereine besteht die Möglichkeit, Leistungen des städtischen Bauhofes in Anspruch zu nehmen soweit es die Verfügbarkeit zulässt. Eine Inanspruchnahme ist

mindestens zwei Wochen vor Erbringung der Leistung schriftlich beim Stadtbauamt zu beantragen. Das Antragsformular ist diesen Richtlinien in der Anlage 5 beigelegt. Die Inanspruchnahme des städtischen Bauhofes wird den Vereinen entsprechend der konkreten Arbeitszeit sowie der genauen Fahrzeug-, Maschinen- oder Materialaufwand in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung sind die von der Stadt Walldürn festgelegten Verrechnungssätze. Nicht in Rechnung gestellt werden geringfügige Leistungen des städtischen Bauhofes, die vor Ort auf dem Betriebshof erbracht werden können.

- 2) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte des städtischen Bauhofes können aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen nicht ausgeliehen werden.

VII. Beiträge auf der Website der Stadt Walldürn

- 1) Vereine können ihre Termine und Veranstaltungshinweise in angemessenem Umfang kostenlos auf der Website der Stadt Walldürn veröffentlichen.
- 2) Allgemeine redaktionelle Beiträge sowie Hinweise auf Veranstaltungen, die nicht dem ideellen Vereinszweck dienen, werden nicht veröffentlicht.

VII. „Ehrenamtsabend“

- 1) Als Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements führt die Stadt Walldürn regelmäßig einen „Ehrenamtsabend“ durch.
- 2) Jeder in Anlage 1 gelistete Verein kann hierzu Vereinsmitglieder anmelden.

IX. Bildung eines Arbeitskreises „Netzwerk Vereine“

- 1) Zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Vereine wird ein Arbeitskreis „Netzwerk Vereine“ gebildet. Der Arbeitskreis soll gemäß den Richtlinien unter anderem dazu beitragen, dass
 - der regelmäßige Dialog mit den Vereinsvertretern im direkten Austausch ermöglicht wird,
 - Erfahrungen und gegenseitige Hilfestellungen ermöglicht werden,
 - auftretende Problemstellungen durch diese Richtlinien stets zeitnah diskutiert werden können, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln,
 - Kooperationen im Sinne dieser Richtlinien gefördert werden,

- Zukunftsperspektiven für eine weitergehende Vereinsförderung und Ehrenamtskultur entwickelt werden.
- 2) Der Arbeitskreis setzt sich aus einem Koordinator aus der Verwaltung sowie je einem Vertreter der Walldürner Vereine zusammen.
 - 3) Der Arbeitskreis „Netzwerk Vereine“ ist ausschließlich beratend tätig und kann beispielsweise entsprechende Empfehlungen an den Gemeinderat erarbeiten.

XI. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.04.2024 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Formen der Vereinsförderung.

Walldürn, den 12.03.2024

Meikel Dörr
Bürgermeister